

amtliche Bekanntmachung

005 K 002/21



AMTSGERICHT BRAKEL

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 29. September 2022 um 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Brakel, Nieheimer Straße 17, 33034 Brakel, Saal 1**

das im Grundbuch von Langeland Blatt 0053 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Langeland Flur 3 Flurstück 231, Gebäude- und Freifläche, Horner Straße
10, 1993 qm

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 33014 Bad Driburg-Langeland. Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus -unterkellert- mit ehemaligem landwirtschaftlichen Scheunenannbau -nicht unterkellert- sowie mit einer unterkellerten Doppelgarage (Baujahr um 1970) inkl. einer Teilfläche als Bauland. Das ehemalige landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude wurde um 1900 erbaut. Straßenseitig befindet sich das zweigeschossige, nicht unterkellerte ehemalige Wirtschaftsgebäude mit Wagendecke, Stallungen und Kornboden. Das Wohnhaus wurde Mitte der 1960er Jahre im größerem Umfang umbaut und im Jahre 2000 ein weiteres Mal tlw. modernisiert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 170.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

33034 Brakel, 18.07.2022